

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen
(Seeunfalluntersuchungsgesetz, SeeUG)
— Drucksachen 10/3312, 10/3907 —

Bericht der Abgeordneten Purps, Metz, Dr. Weng (Gerlingen) und
Dr. Müller (Bremen)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die gesamte Verwaltungsaufgabe „Seeunfalluntersuchung“ durch den Bund zu übernehmen. Damit soll einer Neuordnung dieser Aufgabe aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen und zugleich einer Modernisierung des Verfahrens Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf führt durch den Übergang der Gesamtaufgabe auf den Bund zu Mehrausgaben, denen bei den Ländern Einsparungen in fast gleicher Höhe gegenüberstehen. Dagegen werden sich die Einnahmen (Gebühren) nicht wesentlich verändern.

Nach § 5 des Entwurfs werden Untersuchungsausschüsse (Seeämter) in Hamburg, Kiel, Bremerhaven und Emden und ein Widerspruchsausschuß (Oberseeamt) in Hamburg gebildet.

Die Seeämter müssen künftig mit hauptamtlichen Vorsitzenden und je einem Ständigen Beisitzer besetzt werden, wobei jedoch im Bereich einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion die Aufgaben des Vorsitzenden für zwei Seeämter von einem Stelleninhaber wahrgenommen werden sollen, der Ständige Beisitzer wird zugleich Leiter der Geschäftsstelle.

Der Vorsitz des Oberseeamtes wird, wie bisher, ehrenamtlich oder nebenamtlich wahrgenommen. Nach dem Gesetzentwurf sind als Personalbedarf sieben Planstellen und eine Stelle erforderlich, und zwar bei Kap. 12 03 Tit. 422 01 für die Vorsitzenden-Position, zwei Planstellen der Bes.-Gr. A 15 und vier Planstellen der Bes.-Gr. A 13 g für Geschäftsstellenleiter und nautischen Beisitzer der Seeämter und bei Kap. 12 09 Tit. 422 01 eine Planstelle der Bes.-Gr. A 14 für den nautischen Beisitzer beim Oberseeamt sowie eine Stelle nach BAT Verg.-Gr. VI b (Bürokräft, zugleich Schriftführerin).

Diese Planstellen/Stellen sind im Bundeshaushalt 1985 bereits bewilligt worden. Darüber hinaus erforderlich werdende Stellen für Angestellte als Bürokräft/Schriftführer werden aus den bei Epl. 12 vorhandenen Stellen verlagert.

Neben den personellen Kosten, die mit jährlich 700 000 DM anfallen, sind sächliche Verwaltungsausgaben zu leisten, die im Bundeshaushalt 1985 bei Kap. 12 03 und bei Kap. 12 09 mit 140 000 DM als laufende und in beiden Kapiteln mit 62 000 DM als einmalige Kosten veranschlagt sind. Dafür entfal-

len aber die Kosten für die derzeitige Organisation aus Kap. 12 02 Tit. 532 11 in Höhe von 122 000 DM und die bisher bei den Küstenländern angefallenen Kosten.

In voller Höhe entstehen dem Bund somit ab 1986 jährliche Kosten von ca. 800 000 DM, die in der Finanzplanung entsprechend berücksichtigt sind.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Verkehrsausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung, den Gesetzentwurf in der Drucksache 10/3312 unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1985

Der Haushaltsausschuß

Walther	Purps	Metz	Dr. Weng (Gerlingen)	Dr. Müller (Bremen)
Vorsitzender	Berichterstatter			